

Leitfaden Masterarbeiten

Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation

Stand: Mai 2022

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen als Hilfestellung beim Verfassen Ihrer Masterarbeit im Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation dienen. Die Lektüre dieses Leitfadens ersetzt nicht die Kenntnis der [Studien- und Prüfungsordnung](#) für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation (SPO MA WMK vom 19.02.2015). Zudem wird vorausgesetzt, dass Sie die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen. Eine Orientierung bei Fragen zum Aufbau, zu Layout und Gestaltung, zur Zitier- und Bibliographierweise sowie zum Stil wissenschaftlicher Arbeiten bietet Ihnen der [Leitfaden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit](#) im Studiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation.

Zielsetzung der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass Sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Themenfeld Wissenschaftskommunikation selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die schriftliche Ausarbeitung beinhaltet

- die begründete Wahl eines Themas;
- die Entwicklung einer konkreten und eigenen Fragestellung. In der Masterarbeit sollen Sie zeigen, dass Sie im begrenztem Maße einen genuinen Forschungsbeitrag leisten können;
- die kritische Reflexion zentraler Begriffe, Konzepte und theoretischer Ansätze;
- die begründete Wahl und Erläuterung der verwendeten Methode(n) inkl. kritischer Einordnung;
- die Verwendung einschlägiger Fachliteratur;
- die Darlegung und kritische Reflexion der gewonnenen Erkenntnisse.

In Rücksprache mit dem/der Betreuer/in der Masterarbeit können Sie einen der folgenden zwei Arbeitstypen wählen:

1. Empirische Arbeit

- In der empirischen Masterarbeit bearbeiten Sie eine Forschungsfrage unter Zuhilfenahme der verfügbaren Forschungsliteratur sowie wissenschaftlicher Methoden der verschiedenen Disziplinen, die Wissenschaftskommunikation erforschen. Der empirische Teil muss schlüssig aus dem theoretischen Teil hergeleitet werden.
- Sie können zum Beispiel eine produktions-, produkt- und/oder rezeptionsorientierte Medienanalyse auf Basis einer Datenerhebung und -auswertung durchführen oder eine text- und kulturwissenschaftlich orientierte Medienanalyse (einzeltextorientiert oder vergleichend), zum Beispiel unter Zugrundelegung diskursanalytischer, textthermeneutischer sowie sprach-, bild- oder filmanalytischer Methoden.

2. Theoriearbeit

- In der theoretischen Masterarbeit bearbeiten Sie eine Forschungsfrage unter Zuhilfenahme der verfügbaren Forschungsliteratur.
- Sie können zum Beispiel verschiedene theoretische Konzeptionen der Wissenschaftsjournalismus-Forschung, der PR-Forschung, der Kommunikations- und Medienethik, der

Multimodalitätsforschung sowie andere Theorien, die im Rahmen eines Problemfelds der Wissenschaftskommunikation oder der Wissenschaftskommunikationsforschung relevant sind, aufarbeiten, vergleichen und kritisch reflektieren.

Die Masterarbeit kann auch als **Gruppenarbeit** erfolgen, wenn die Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sind (vgl. SPO MA WMK §14, Abs. 2).

Themenfindung, Betreuung und Exposé

Bevor Sie Ihre Masterarbeit anmelden können, müssen Sie das Thema Ihrer Arbeit gewählt, dies mit Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer abgesprochen sowie ein Exposé zum geplanten Arbeitsvorhaben verfasst haben. Erst wenn das Thema feststeht und das Exposé vorliegt, kann Ihnen die Betreuerin/der Betreuer den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit unterschreiben. Planen Sie mindestens **vier Wochen** für Themenfindung, Besprechung und Exposé ein und beachten Sie auch die Sprechzeiten der Dozierenden während der Semesterferien.

Themen für die Masterarbeit werden auf ILIAS ausgeschrieben oder in laufenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Als Studierende können Sie auch selbst Themen vorschlagen. Die Arbeit kann zum Beispiel thematisch an ein von Ihnen besuchtes Seminar anknüpfen oder in Verbindung mit einem Forschungs- oder Berufspraktikum stehen.

Sobald Sie einen oder mehrere Themenvorschläge erarbeitet haben, suchen Sie sich **eine Betreuerin/ einen Betreuer** der Masterarbeit. Dabei handelt es sich im Regelfall um die Person, die das Thema gestellt hat bzw. an deren Lehrveranstaltung die Masterarbeit thematisch anknüpft. Sofern Sie Ihr Thema selbst vorschlagen, besteht kein Anspruch darauf, dass das Thema auch tatsächlich betreut wird. Bei der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit muss es sich um eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer (Professor/in oder Vertretungsprofessor/in) oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften handeln. Auch promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können die Arbeit betreuen, sofern ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Sprechen Sie mit Ihrer/m Erstbetreuer/in ab, wer die Zweitbetreuung übernimmt. Wenn die Masterarbeit als **externe Abschlussarbeit** angefertigt werden soll (zum Beispiel in außeruniversitären Forschungsinstitutionen oder Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaftskommunikation tätig sind) und ein **externer Betreuer als Zweitgutachter** fungiert, bedarf dies der **Genehmigung des Prüfungsausschusses** (SPO MA WMK §14, Abs. 2). Eine Antragsvorlage zur Genehmigung einer externen Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss finden Sie auf ILIAS. Der Antrag muss dem Prüfungsausschuss vor Vergabe des Themas der Arbeit vorliegen. Vor der Antragsstellung muss ein erstes informelles Gespräch mit der Betreuerin/dem Betreuer stattgefunden haben und der Antrag von ihr/ihm unterschrieben werden. Zudem müssen Sie eine/n externe/n Ansprechpartner/in der jeweiligen Einrichtung benennen, an der Sie die Masterarbeit schreiben. Planen Sie in jedem Fall genügend Zeit für die formalen Abläufe ein und lesen Sie sich das [Merkblatt „Externe Abschlussarbeiten“](#) sorgfältig durch.

Die Regelungen für externe Abschlussarbeiten gelten nicht für Masterarbeiten, die in **Dritt Kooperation** mit außeruniversitären Institutionen oder Unternehmen angefertigt werden und bei denen **zwei KIT-interne Betreuer/innen** als Erst- und Zweitgutachter/in fungieren. In diesem Fall melden Sie Ihre Arbeit ganz regulär (s. „Anmeldung“) an.

Im Anschluss an die Erstbesprechung fertigen Sie ein **Exposé** zur Vorbereitung der Masterarbeit an. Das Exposé hilft Ihnen, Ihr Projekt zu strukturieren und so zu planen, dass es mit dem für die Masterarbeit festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

Das Exposé sollte einen Umfang von **ca. 5 Seiten (ohne Literaturliste und Zeit-/Arbeitsplan)** haben und Auskunft über folgende Punkte geben:

- Thema der Arbeit (z.B. in Form eines vorläufigen Arbeitstitels)
- Formulierung der zentralen Fragestellung und des Arbeitsvorhabens
- Gliederungsentwurf der Arbeit

- Zeit- und Arbeitsplan
- Verzeichnis der relevanten Forschungsliteratur

Formulierte Teile des Exposés können Sie später in der Masterarbeit aufgreifen und weiterentwickeln.

Anmeldung

Die Anmeldung für die Masterarbeit erfolgt im Regelfall zu **Beginn des 4. Semesters**. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass **mindestens 72 Leistungspunkte** gemäß § 14 Abs. 1 der SPO MA WMK erworben wurden.

Um sich für die Masterarbeit anzumelden, gehen Sie wie folgt vor:

1. Sie laden das Dokument [Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit/Prüfungszulassung Abschlussarbeit mit Antrag](#) herunter, füllen es aus, fügen die verlangten Unterlagen bei und unterschreiben. Zum Nachweis der erworbenen 72 Leistungspunkte müssen Sie sich eine Auflistung aller im Masterstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (**Notenauszug**) aus dem Campus Management System herunterladen und in ausgedruckter Form beifügen. Sollten einzelne Pflichtleistungen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht im Campus Management System verbucht sein, müssen Sie hierfür **Scheine** vorlegen. Einen **Prüfungszeitplan**, der die für den Masterabschluss noch fehlenden Leistungen enthält, müssen Sie gemäß SPO MA WMK nicht vorlegen.
Für den Fall, dass die Masterarbeit als externe Abschlussarbeit angefertigt wird, ist den Anlagen unter „Sonstiges“ zusätzlich die Genehmigung des Prüfungsausschusses beizufügen (s.o.).
2. Sie gehen zu Ihren **Prüfern/innen (Erst- und Zweitbetreuer/-innen)** und lassen sich per Unterschrift auf der Zulassungsbescheinigung für die Abschlussarbeit (auf der Rückseite bzw. zweiten Seite des Antrags auf Zulassung) bestätigen, dass diese bereit sind, die Arbeit zum genannten Thema zu betreuen. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Erstbetreuer/in zudem, dass das **Exposé** zur Masterarbeit von ihm/ihr angenommen wurde.
3. Den von den Prüfern/innen sowie von Ihnen unterschriebenen Antrag inklusive aller benötigten Unterlagen (s. 1.) geben Sie im **Prüfungssekretariat der Fakultät** ab. Das Prüfungssekretariat legt die Dokumente dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor.

Was passiert dann?

1. Nachdem der Prüfungsausschuss seine Genehmigung erteilt hat, leitet das Prüfungssekretariat der Fakultät das Dokument an den **Studierendenservice** weiter. Der Studierendenservice bestätigt nach Prüfung, dass Sie einen **Prüfungsanspruch** haben und im Bearbeitungszeitraum immatrikuliert sind.
2. Nachdem der Studierendenservice seine Bestätigung gegeben hat, leitet er das Dokument Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit/Zulassungsbescheinigung für die Abschlussarbeit an den/die **Prüfer/in (Erstbetreuer/in)** weiter.
3. Sie erhalten eine **Kopie**, mit der Ihnen die **Genehmigung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit** bestätigt wird.

Umfang und Bearbeitungsdauer

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inkl. Präsentation entspricht **30 Leistungspunkten** (ca. 900 Arbeitsstunden) für einen Textumfang von ca. **80 bis 120 Seiten** (nach Vereinbarung mit der/dem Betreuer/in. Literatur und Anhang zählen zusätzlich). Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit geschrieben, erhöht sich der gesamte Seitenumfang entsprechend. Der genaue Umfang ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzusprechen und von dieser/diesem so zu begrenzen, dass die Masterarbeit mit dem hierfür festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann (SPO MA WMK §14, Abs. 3). Die

maximale Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt **sechs Monate**. Die Bearbeitungsdauer beginnt mit der Anmeldung.

Sie schließen Ihr Mastermodul mit einer **Präsentation** ab, in der Sie Ihre Arbeit darstellen, kritisch einordnen und reflektieren. Die Präsentation kann im Rahmen eines Kolloquiums stattfinden und hat spätestens bis **vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit** zu erfolgen (SPO MA WMK 2015 § 14, 1 a). Die Master-Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der Masterarbeit.

Wissenschaftliche Redlichkeit

Als Studierende sind Sie zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** (Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, Landeshochschulgesetz [LHG] vom 01.01.2005, §3) sowie im Besonderen die **Satzungen des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika** in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Redlichkeit bei Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten oder sonstige Hausarbeiten) liegt insbesondere vor

- wenn Arbeiten eingereicht werden, die ganz oder in wesentlichen Teilen mit denen einer/ eines anderen Kandidatin/Kandidaten übereinstimmen;
- wenn die Wortwahl der eingereichten Arbeit ganz oder in wesentlichen Teilen mit einer Veröffentlichung übereinstimmt, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, also eine unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) vorliegt;
- wenn Arbeiten, die von Dritten angefertigt wurden, als eigene Arbeit eingereicht werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Redlichkeit bei Abschlussarbeiten wird die Arbeit als nicht bestanden gewertet und die Kandidatin/der Kandidat kann von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Das Landeshochschulgesetz legt fest, dass Sie als Studierende von Amts wegen **exmatrikuliert** werden können, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen (LHG §62, Abs. 3).

Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens zum festgesetzten Abgabetermin im **Prüfungssekretariat** der Fakultät abgegeben werden. Sie können die Arbeit per Post einschicken (der Poststempel zählt als Abgabedatum) oder sie persönlich während der Öffnungszeiten des Prüfungssekretariats abgeben.

Sie müssen **drei gebundene Exemplare der Masterarbeit** einreichen sowie **ein Exemplar in elektronischer Form** (als pdf-Datei oder in einem anderen plattformunabhängigen Dateiformat, nach Absprache mit dem/der Erstbetreuer/in auf Datenträger oder per Email an sie/ihn).

Den gebundenen Exemplaren müssen Sie eine **schriftliche Erklärung** beifügen, in der Sie versichern, dass Sie die Arbeit selbstständig verfasst haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“ Die Erklärung muss das Datum und Ihre Unterschrift enthalten. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (SPO MA WMK, §14, Abs. 5).

Bewertung

Bewertung der Arbeit richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Fragestellung und Vorgehen
- Inhalt, Argumentation und Struktur
- Literaturlbasis
- Formale Aspekte und Sprachgebrauch
- Originalität der Arbeit
- Kritisches Bewusstsein

Der Bewertungszeitraum soll acht Wochen nicht überschreiten. Nach Abschluss der Masterprüfung erhalten Sie auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten (SPO MA WMK, §24, Abs. 1).